

Advocatenordnung vorgeschritten werden könne und solle. Und da der geehrte Herr Vicepräsident einen Weg dazu bezeichnete und den Gegenstand wieder in Anregung brachte, wenn schon aus einem andern Gesichtspunkte, so glaube ich, kann die geehrte Kammer wenigstens hier in Bezug auf den am letzten Landtage gestellten Antrag bei der gegebenen Erwiderung sich beruhigen.

Präsident Braun: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so kommen wir zum Schlußworte des Referenten.

Referent Abg. v. Römer: Ich wollte nur bemerken, daß die Deputation hauptsächlich auf die Ansicht der vorigen Ständeversammlung zurückgehen mußte, um ein Gutachten auszusprechen, und diese scheint mir gerade dahin zu führen, daß der geehrten Kammer anzurathen war, bei der erfolgten Erklärung der Staatsregierung Beruhigung zu fassen.

Präsident Braun: Die Deputation sagt hinsichtlich des Antrags sub 1: „Er dürfe eben so wenig, als die im Allerhöchsten Decrete darauf sich beziehende Erwiderung, in weitere Berathung zu bringen sein.“ Die Deputation ist also der Ansicht, daß er für erledigt erachtet werden müsse.

Referent Abg. v. Römer: Allerdings, weil bei einer andern Gelegenheit über diesen Antrag schon Beschluß gefaßt worden ist.

Präsident Braun: Ich will also nicht allein die Frage stellen auf die Anträge unter 2 und 3, sondern auch auf den Punkt sub 1. Ist also die Kammer, dem Vorschlage der Deputation gemäß, der Ansicht, daß die Anträge unter 1, 2 und 3 erledigt seien? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will sie, was den 4. Punkt anlangt, „bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über Advocatenordnung unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den angeedeuteten Beziehungen zu bewirken, der Ständeversammlung vorzulegen,“ Beruhigung fassen? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Referent Abg. v. Römer: Das Decret zu Punkt 2 lautet:

Der Antrag in der ständischen Schrift vom 10. Juni 1843, die Zuziehung der Parteien oder ihrer Sachwalter bei dem Zeugenverhör in Civilsachen betreffend, ist in Erwägung gezogen worden.

Wiewohl nun die Gegenwart der Parteien oder ihrer Sachwalter bei den Zeugenverhören für eine nothwendige Verbesserung des Civilverfahrens allerdings erachtet werden muß, so hat sich doch bei Bearbeitung des Gegenstandes die Ueberzeugung aufgedrungen, daß eine ganz isolirte Behandlung dieses Theils des Civilprocesses nicht zweckmäßig sein, und Bestimmungen, welche sich eben nur hierauf beschränkten, die davon erwarteten Vortheile nur in unvollkommener Weise erreichen lassen würden, daß vielmehr eine Aenderung der bisherigen Form des Zeugenverhören in Civilsachen, mit Einführung obigen Grundsatzes, der Zuziehung der Parteien oder ihrer Sachwalter, auf zweckmäßige Weise nur so erfolgen könne, daß zu-

gleich wenigstens über einige andere Hauptpartien des Civilprocesses neue Bestimmungen getroffen werden.

Dieses bedingt aber eine umfassendere Gesetzbvorlage, zu welcher es an der erforderlichen Zeit gemangelt hat, und welche daher einer künftigen Ständeversammlung vorbehalten werden muß.

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu II.

Beranlaßt durch eine von dem Abgeordneten Herrn Grafen v. Ronnow eingereichte Petition vereinigte sich die vorige Ständeversammlung zu dem Antrage auf gesetzliche Einführung der Zuziehung der Parteien oder deren Sachwalter zu dem Zeugenverhören in Civilsachen, so weit dieselbe nicht schon jetzt besteht. Mit diesem Antrage verband man die Bitte: Se. Königl. Majestät wolle, dafern die neue Civilproceßordnung der nächsten Ständeversammlung noch nicht vorgelegt werden sollte, in Erwägung zu ziehen geruhen, ob der berührte Punkt inzwischen aus der Civilgesetzgebung herauszunehmen, und, im Fall solches thunlich, über solchen noch vor dem Erscheinen des Entwurfs einer Civilproceßordnung den Ständen eine Gesetzbvorlage, in welche, daß die Gegenwart der Parteien oder deren Sachwalter bei dem Zeugenverhören zu gestatten sei, als Grundsatz aufzunehmen, auf dem nächsten Landtage zugehen lassen.

Ständische Schrift vom 10. Juni 1843, Landtagsacten 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 466 und 467.

Die betreffende ständische Schrift sprach es bereits aus, daß man den wichtigen Einfluß der Einführung einer solchen Maaßregel auf das ganze Beweisverfahren und die mannichfachen Schwierigkeiten eines Heraushebens derselben aus dem bestehenden Proceßsystem nicht verkenne, und das vorliegende Allerhöchste Decret gedenkt dieses Umstands abermals. Aber beide, Schrift und Decret, leugnen auch nicht die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Proceßverfahrens in dem fraglichen Punkte, und die hohe Staatsregierung bezeichnet als den Grund, warum sie zu der erbetenen Gesetzbvorlage noch nicht versprochen sei, daß nur der Umfang derselben bei dem eingetretenen Zeitmangel davon abgehalten habe.

In der Ueberzeugung, daß die von allen Seiten anerkannte Unvollkommenheit des Rechtsschutzes, welche sich bei der Anwendung eines so häufigen Beweismittels, wie die Zeugenaussage nach der dormaligen Einrichtung herausstellt, baldmöglichste Abstellung dringend erheische, nahm die Deputation Gelegenheit, deshalb mit dem Herrn Regierungscommissar zu berathen. Dieser erklärte die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, der nächsten Ständeversammlung die beantragte Gesetzbvorlage zu machen.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer an,

im Vereine mit der ersten hohen Kammer den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, das Verfahren bei Abhörnung der Zeugen in bürgerlichen Rechtsachen, in welchem die Gegenwart der Parteien oder deren Sachwalter bei dem Zeugenverhör als Grundsatz aufgestellt ist, für nächsten Landtag bei der hohen Staatsregierung zu wiederholen.

Hätte sich im Uebrigen vielleicht die Deputation durch den Gesamttinhalt des frühern Antrags zu einer Erörterung über den Fortschritt der beabsichtigten neuen Civilproceßgesetzgebung veranlaßt finden können, so glaubte sie davon deshalb hier gänz-